

## Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik  
Am: 03.05.2016

---

### Betreff:

Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle Heumahden Flstnrn. 4774-4776

### Anlage(n):

Mitzeichnung  
Lageplan

### Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen für das Bauvorhaben im Außenbereich wird auf der Grundlage von § 35 Abs.1 Nr.1 BauGB i. V. mit § 36 Abs.1 BauGB erteilt. Die Nachbareinwendungen sind als unbegründet zurückzuweisen.

### Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	03.05.2016	

### Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

### **Sachdarstellung und Begründung:**

Über dieses Vorhaben wurde bereits im AUT am 08.12.2015 beraten. Damals wurde vorgeschlagen, die landwirtschaftliche Halle um 342 m<sup>2</sup> zu reduzieren, da diese Fläche aufgrund der nicht zulässigen Altbrotlagerung weiterhin dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stand. Da diese Fläche nun auch zulässigerweise genutzt werden soll, fällt die Reduzierung nun weg und die Halle wurde erneut, inhaltsgleich beantragt.

### **Das Vorhaben:**

Es ist beabsichtigt, auf den Grundstücken, Flst.Nrn. 4773 - 4776 in Kornwestheim eine neue landwirtschaftliche Mehrzweckhalle zu errichten. Die geplante Halle, die nördlich von der bestehenden Halle errichtet werden soll, weist die Abmessungen von 49,5 m x 25 m x 9,50 m auf. Es ist eine großzügige Umfahrung auf einer befestigten Fläche um die geplante Halle vorgesehen, die die Andienung mit schwerem Gerät erleichtern soll. Der Bruttorauminhalt der Halle beträgt 10.993,5 cbm umbauten Raums.

### **Die baurechtliche Situation:**

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und gehört zum landwirtschaftlichen Anwesen Heumahden 5- 7, zu dem auch die Anlage zur Kompostierung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (u.a. Holzhackschnitzelproduktion) gehört.

Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 BauGB. Danach kann ein Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr. 1 BauGB privilegiert errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die Voraussetzungen für die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Mehrzweckhalle sind vorliegend unstreitig gegeben, da der Bauherr neben der Anlage zur Kompostierung und Holzhackschnitzelproduktion noch insgesamt 60 ha Flächen selbst landwirtschaftlich nutzt und dauerhaft bewirtschaftet.

### **Nachbareinwendungen:**

Gegen das Vorhaben sind im Rahmen der Nachbarbeteiligung Einwendungen erhoben worden. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass ein genaues Nutzungskonzept vorzulegen sei, wie die neue Halle genutzt werden soll, um sicherzustellen, dass die Halle nicht künftig sukzessive für den Gewerbebetrieb genutzt wird. Es müsse gewährleistet werden, dass dort auch später keine Stoffe wie Kompost etc. gelagert werden. Weiter werden durch die Lagerung der Stoffe Geruchsbelästigungen geltend gemacht. Die Einwendungen können insgesamt als unbegründet zurückgewiesen werden, da die landwirtschaftliche Nutzung der Mehrzweckhalle nicht in Frage steht, sondern ausreichend dargestellt ist. Die Geruchsbelästigungen für das Wohnhaus dürften angesichts der Schweinehaltung des Einwendenden im eigenen Betrieb nicht wahrnehmbar sein und können vernachlässigt werden.

### **Empfehlung der Verwaltung:**

Das Einvernehmen für das Bauvorhaben im Außenbereich wird auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 36 Abs.1 BauGB erteilt. Die Nachbareinwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.